

## Bundesärztekammer stimmt einem Transplantationsgesetz grundsätzlich zu

Regierungsentwurf: Brauchbare Kompromißlösung

Die Bundesärztekammer erkennt die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Organübertragung an. Das geht aus einer detaillierten Stellungnahme der BÄK an das Bundesjustizministerium hervor; das Ministerium arbeitet derzeit an einem Transplantationsgesetz. Mit ihrem grundsätzlichen Einverständnis zu einer Gesetzesregelung trägt die Bundesärztekammer einer in den letzten Jahren eingetretenen Rechtsunsicherheit Rechnung. Während noch in einer vom Bundesjustizministerium im Jahre 1968 einberufenen Arbeitsgruppe die Auffassung vertreten werden konnte, daß bei sinnvoller Anwendung der derzeit geltenden Gesetze die mit der Organtransplantation zusammenhängenden Fragen auch ohne eigenes Gesetz gelöst werden könnten, zwingt heute die seither ergangene unterschiedliche Rechtsprechung zu einer klaren gesetzlichen Grundlage, erläuterte die BÄK. Dies gelte um so mehr deswegen, weil einzelne Bundesländer eigene Gesetzentwürfe zur Regelung der Organtransplantation vorbereitet hätten.

Folgende Grundsätze kennzeichnen die Stellungnahme der Bundesärztekammer, die vom BÄK-Ausschuß für Strafrechtsfragen (Vorsitz Dr. med. Gerhard Jungmann) ausgearbeitet und vom Vorstand gebilligt wurde.

① Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Organtransplantation von einem Toten auf einen Lebenden muß der Gesetzgeber eine Abwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen bzw. im Falle eines nicht geäußerten Willens dem Interesse der Angehörigen an der Unversehrtheit des Leichnams auf der einen Seite und den Interessen eines Todkranken auf Erhalt eines sein Leben verlängernden Spenderorgans auf der anderen Seite vornehmen. Dabei müssen die Belange eines möglichen Organempfängers gegenüber einem eindeutig der Organentnahme entgegenstehenden Willen des potentiellen Organspenders grundsätzlich zurücktreten. Andererseits kann bei einer von einem möglichen Organspender eindeutig abgegebenen Einverständniserklärung die Weigerung der Angehörigen die strafrechtliche Zulässigkeit der Organentnahme nicht beeinträchtigen. ▷

**Redaktion:**

5000 Köln 40 (Lövenich)  
Postfach 40 04 30  
Dieselstraße 2  
Ruf: (0 22 34) 70 11 - 1  
Fernschreiber 8 89 168

**Verlag und  
Anzeigenabteilung:**

5000 Köln 40 (Lövenich)  
Postfach 40 04 40  
Dieselstraße 2  
Ruf: (0 22 34) 70 11 - 1  
Fernschreiber 8 89 168

Problematisch sei daher nur der Fall, in dem eine eindeutige Erklärung des potentiellen Organspenders in der einen oder anderen Richtung nicht vorliege. Hier entschieden nach der bisherigen Rechtsprechung die Angehörigen über die Zulässigkeit einer Organentnahme, so daß vom Arzt ihre Zustimmung vor Durchführung einer Organtransplantation, vom Fall des Notstandes abgesehen, einzuholen war. Aus dieser Verpflichtung, die positive Zustimmung der Angehörigen eines Verstorbenen vor Durchführung einer Organtransplantation einzuholen, resultiert unter anderem die gegenüber strafrechtlichen Regelungen in anderen Ländern bestehende Erschwernis bei der Durchführung einer Organentnahme. In der hierbei notwendigen Abwägung des Selbstbestimmungsrechtes des Verstorbenen gegenüber den Interessen eines Schwerkranken auf Erhalt eines Spenderorgans stellt der vorgelegte gesetzliche Entwurf nach Auffassung der Bundesärztekammer eine brauchbare Kompromißlösung dar.

② Die Bundesärztekammer ist daher mit der dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden „Widerspruchslösung“ grundsätzlich einverstanden, da sie zu einer Angleichung an die in anderen Ländern bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und, wie die dort gemachten Erfahrungen zeigen, zu einer Verbesserung der Transplantationsmöglichkeiten im Interesse sonst unheilbar kranker Menschen führt.

Den Vorteil der Widerspruchslösung sieht die Bundesärztekammer darin, daß der Arzt nicht mehr versuchen muß, die nächsten Angehörigen zu erreichen, um ausdrücklich deren Zustimmung zu erbitten. Statt dessen obliegt ihm eine Informationspflicht gegenüber den Angehörigen; diese haben ein Recht auf Widerspruch. Nicht zuletzt an dieser Regelung zeigt sich auch, daß der Gesetzesentwurf das Schwergewicht auf die Zulässigkeit einer Organtransplantation legt. EB

## Die Zulassung zum Medizinstudium wieder in der Diskussion

Die Verfahren, nach denen derzeit die Zulassung zu den Hochschulen praktiziert wird, ist nach Auffassung der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) nicht dazu angeht, die für einen bestimmten Studiengang am besten geeigneten Bewerber auszuwählen. Grundsätzliche Überlegungen zur Neuregelung des Hochschulzugangs seien daher notwendig. Die WRK plädiert allerdings nicht für radikale Sofortlösungen. Der Präsident der Rektorenkonferenz, Professor Dr. Werner Knopp, warnte vor der Presse davor, sich — etwa durch das „Bonus-Malus-Urteil“ des bayerischen Verfassungsgerichtes — in Termin- und Druck bringen zu lassen.

Das 116. Plenum der WRK billigte dementsprechend einen längerfristig angelegten Stufenplan. Danach sollen in einer ersten Reformstufe zunächst einmal offenkundige Mängel des gegenwärtigen Verfahrens beseitigt werden. Kernstück der ersten Stufe soll die Einführung eines zumindest landeseinheitlichen Zentralabiturs sein, wie es in drei Bundesländern bereits abgehalten wird. Dieser Vorschlag der WRK geht davon aus, daß der zum Abitur führende Bildungsgang die Studienvoraussetzungen „immer noch am ehesten“ (so die WRK) erfüllt. Bei der Zulassung zu einigen Studiengängen (darunter auch die Medizin) sollte nach Meinung der Rektoren die unbefriedigende Bewertung nach der Durchschnittsnote des Abiturs durch fachspezifische Notengewichtung ergänzt werden. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz äußerte sich dagegen skeptisch gegenüber Vorschlägen eines umfassenden Losverfahrens.

Gegen undifferenzierte Verfahren bei der Vergabe von Studienplätzen für Medizinstudenten, insbesondere gegen eine Entscheidung durch das Los, hatte sich zuvor schon der Vorsitzende des Bundesfachausschusses Gesundheits-

politik der CDU, Staatssekretär Prof. Dr. med. Fritz Beske, ausgesprochen. Er schlug statt dessen — wie dann später auch die WRK — die besondere Gewichtung der für den Arztberuf wichtigen Fächer aus dem Abiturzeugnis vor, außerdem Eignungstests, Interviews und eine berufspraktische Tätigkeit vor dem Studium.

Die Einführung fachspezifischer Eignungstests für Fächer, bei denen die schulischen Leistungen wesentliche Elemente der Fachstudieneignung nicht abdecken, sieht das WRK-Konzept als Element einer zweiten Reformstufe vor; vor übertriebenen Erwartungen auf umgehende Einsatzfähigkeit solcher Tests glaubt sie warnen zu müssen.

Für eine längerfristige Lösung des Zugangsproblems sollten nach Auffassung der Rektorenkonferenz als Alternativen

- ▶ eine allgemeine auf das Abitur folgende Eignungsprüfung und
- ▶ ein zweisemestriges Probestudium mit anschließender Zulassungsprüfung

ernsthaft untersucht werden.

Beske dagegen lehnte das „Probestudium“ zumindest für den medizinischen Bereich ab. Für die Einführung dieses „französischen Modells“ stünden nicht genügend Kapazitäten zur Betreuung und Prüfung der Bewerber zur Verfügung. NJ

## Krankenhaus- finanzierungsgesetz geändert

Der Deutsche Bundestag hat in seiner letzten Sitzung im Jahre 1976 auch die Änderungsvorschläge zum Krankenhausfinanzierungsgesetz gebilligt, die der Vermittlungsausschuß zwischen Bundestag und Bundesrat im Rahmen des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zur